

Ehrenordnung

Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e.V.



Inhalt

§ 1	Ehrung von Mitgliedern.....	2
§ 2	Ehrung anderer Personen.....	2
§ 3	Auszeichnungen	2
§ 4	Bronzene Ehrennadel	2
§ 5	Silberne Ehrennadel.....	2
§ 6	Goldene Ehrennadel	2
§ 7	Ehrenmitglied	2
§ 8	Ehrenpräsident.....	2
§ 9	Sportler/In des Jahres	3
§ 9a	Rudolf Küster Ehrenpreis	3
§ 10	Anträge.....	3
§ 11	Verleihung Treueurkunden	3
§ 12	Verleihung.....	3
§ 13	Urkunden und Veröffentlichungen.....	3
§ 14	Besondere Rechte.....	4
§ 15	Widerruf von Auszeichnungen.....	4
§ 16	Änderung und Inkrafttreten	4

§ 1 Ehrung von Mitgliedern

Der Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK) kann seine Mitglieder - Einzelpersonen - für besondere Verdienste um den Kraftdreikampf ehren.

§ 2 Ehrung anderer Personen

Es können auch Personen geehrt werden, die nicht Mitglied des BVDK sind, sich jedoch um den Kraftdreikampf verdient gemacht haben.

§ 3 Auszeichnungen

- a) Ehrennadel in Bronze
- b) Ehrennadel in Silber
- c) Ehrennadel in Gold
- d) Ehrenmitglied
- e) Ehrenpräsident

§ 4 Bronzene Ehrennadel

Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich, ohne Bekleidung eines Amtes im BVDK, Verdienste um den Kraftdreikampf erworben haben.

§ 5 Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel kann für langjährige, verdienstvolle Arbeit in einem Amt des BVDK und seiner Mitgliedsorganisationen verliehen werden.

Ferner an Athleten/Innen des BVDK, die bei Europameisterschaften der Aktiven, Junioren-Weltmeisterschaften, World Games einen Medaillenplatz belegen konnten.

§ 6 Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Kraftdreikampf und den BVDK erworben haben.

Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

§ 7 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in langjähriger verantwortlicher Funktion für den BVDK in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

§ 8 Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger Präsident des BVDK in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

§ 9 Sportler/In des Jahres

Es werden Auszeichnungen für die Sportler/In des Jahres in den folgenden Kategorien vergeben:

- a) Kraftdreikampf männlich und weiblich
- b) Bankdrücken männlich und weiblich

Kandidaten werden von den **Athleten**sprechern bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorgeschlagen. Die Wahl der Sportler/In des Jahres in den einzelnen Kategorien erfolgt **durch den Leistungsausschuss**.

§ 9a Rudolf Küster Ehrenpreis

- (1) Der Rudolf Küster Ehrenpreis wird jährlich auf der Deutschen Meisterschaft der Jugend & Junioren im Kraftdreikampf verliehen. Die Auszeichnung erhält die/ der Sportler/-in mit der besten Kraftdreikampftechnik.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe des Preises obliegt dem Bundestrainer der Jugend & Junioren in Abstimmung mit dem Jugendreferenten sowie der Athletensprecherin oder dem Athletensprecher.
- (3) Die Ehrung findet im Anschluss an den Wettkampf statt. Der Ehrenpreis in Form einer gerahmten DIN A3 Urkunde wird dem/ der Sportler/-in zeitnah zugestellt.

§ 10 Anträge

Ehrungen können nur auf Antrag eines Organs des BVDK, Mitgliedsverbandes oder eines Vereines erfolgen. Wird eine Ehrung durch einen Verein beantragt, ist eine Bestätigung durch den Landesverband erforderlich. Anträge auf Ehrungen sind mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Ehrung bei der BVDK-Geschäftsstelle einzureichen.

Eine Kommission aus 3 Personen bestehend aus dem BVDK-Präsidenten und 2 vom BVDK-Bundesausschuss bzw. BVDK-Bundestag gewählten Mitgliedern prüfen die Anträge und informieren den BVDK-Vorstand über das Prüfergebnis.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder eines Ehrenpräsidenten erfolgt durch den BVDK-Bundestag.

§ 11 Verleihung Treueurkunden

Vereinen wird bei 25-, 50-, 75- und 100 jährigem Vereinsbestehen die Treueurkunde verliehen.

Anträge auf Ehrungen werden durch den Verein über den zuständigen Landesverband an die Geschäftsstelle eingereicht.

§ 12 Verleihung

Die Auszeichnungen werden vom Vorstand des BVDK verliehen.

§ 13 Urkunden und Veröffentlichungen

Über die Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des BVDK.

§ 14 Besondere Rechte

Inhaber der silbernen Ehrennadel und goldenen Ehrennadel haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Turnieren, die vom BVDK, seinen Mitgliedsverbänden und deren Vereinen veranstaltet werden.

§ 15 Widerruf von Auszeichnungen

Der Vorstand des BVDK kann Auszeichnungen widerrufen, wenn der Betroffene sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Der Vorstand eines Mitgliedsverbandes kann an den Vorstand des BVDK einen entsprechenden Antrag richten.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den BVDK zurückzugeben.

Der Vorstand des BVDK kann auf Beschluss die Ehreenauszeichnung nach § 3a - c und der Bundestag die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten wieder aberkennen, wenn der Betroffene aus dem BVDK, dem Mitgliedsverband bzw. Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 16 Änderung und Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung kann mit einfacher Mehrheit des BVDK-Bundesausschusses des BVDK geändert werden.

Die Ehrenordnung tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen oder auf der Homepage des BVDK in Kraft.